

## **Amtliche Bekanntmachung des Rhein-Neckar-Kreises -Wasserrechtsamt-**

**Der Abwasser- und Hochwasserschutzverband Wiesloch (AHW), Bruchwiesen 1, 69168 Wiesloch, beantragte die Renaturierung des Leimbachs (naturnahe Gewässer- und Ufergestaltung) in Dielheim, Ortsteil Horrenberg.**

Das Vorhaben bedarf einer Planfeststellung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und wird gemäß § 73 Abs. 5 in Verbindung mit § 27a Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Antrag, die Beschreibung und die Planunterlagen des beabsichtigten Vorhabens liegen in der Zeit vom **02.11.2026 bis zum 02.12.2026** im

- **Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis –Wasserrechtsamt-,**  
Kurfürstenanlage 38-40, 69115 Heidelberg, Zimmer 105;
- **Rathaus der Gemeinde Dielheim-,**  
Hauptstr. 37, 69234 Dielheim, 1. OG (Bürgermeistersekretariat)

während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die oben genannten Unterlagen können auch auf der Homepage des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis unter [www.rhein-neckar-kreis.de](http://www.rhein-neckar-kreis.de) bei den Bekanntmachungen des Wasserrechtsamtes eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, wird darauf hingewiesen, dass

1. etwaige Einwendungen beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, Kurfürsten-Anlage 38-40, 69115 Heidelberg oder bei der Gemeindeverwaltung Dielheim, Hauptstr. 37, 69234 Dielheim bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen sind,
2. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
3. über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen in einem Erörterungstermin verhandelt wird und

- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
  - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,  
wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
4. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Es soll ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, wenn dem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfange entsprochen werden kann.

Heidelberg, den 27.10.2026

Rhein – Neckar – Kreis  
L a n d r a t s a m t  
- Wasserrechtsamt -